Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9004**

17. Wahlperiode 16. 03. 2012

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ernst Dieter Rossmann, Oliver Kaczmarek, Willi Brase, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8810 –

Debatte über den Einsatz so genannter Schultrojaner

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang November 2011 wurde in mehreren Medien über die scharfe Kritik zahlreicher Lehrerinnen und Lehrer gegen Passagen des am 21. Dezember 2010 geschlossenen „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ zwischen den Bundesländern und den im Vertrag als Rechteinhaber bezeichneten Verwertungsgesellschaften und Verlagen berichtet. Hauptkritikpunkt war der im Vertrag für „frühestens jedoch im 2. Schulhalbjahr 2011/2012“ angekündigte Einsatz einer „Plagiatssoftware“ auf Schulservern.

In den Medien wurde daraufhin von einem geplanten Einsatz von „Schultrojanern“ gesprochen. Im Vertragstext selbst ist hingegen von einer „Plagiatssoftware“ die Rede. Beide Begriffe sind jedoch insofern unzutreffend, als es sich um eine Software handeln soll, „mit welcher digitale Kopien von für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werken auf Speichersystemen identifiziert werden können“ (§ 6 Absatz 4 des Gesamtvertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG) mit dem Ziel, Urheberrechtsverletzungen festzustellen.

Mit deutlichen Worten haben sich die Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und auch der Deutsche Philologenverband gegen die Inhalte des Vertrages und die Vereinbarungen zur geplanten Nutzung der Scansoftware ausgesprochen. Die Bundesministerin der Justiz hat hierbei insbesondere datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich des Softwareeinsatzes formuliert.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die der Bundesregierung gestellten Fragen betreffen unterschiedliche Themenkomplexe. Wegen des inhaltlichen Zusammenhangs sollen die Fragen daher teilweise nach Themenkomplexen zusammengefasst beantwortet werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 15. März 2012 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Hat die Bundesregierung gegenüber den Regierungen der Bundesländer und/oder gegenüber den anderen Vertragsunterzeichnern ihre Einschätzung der Pläne der Beteiligten kommuniziert, und wird sich die Bundesregierung in die kommenden Gespräche in der Kultusministerkonferenz zu diesem Thema – etwa mit einer schriftlichen Stellungnahme – einbringen, um insbesondere die datenschutzrechtlichen Bedenken der Bundesministerin der Justiz deutlich zu machen, und falls nein, warum nicht?

Die Frage des Einsatzes der beschriebenen Software fällt in die Zuständigkeit der Länder. Unabhängig davon haben sich die Parteien des „Gesamtvertrags zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ vom 21. Dezember 2010 (nachfolgend: Gesamtvertrag) nicht zuletzt auf Grund der von der Bundesministerin der Justiz im November 2011 geäußerten Kritik darauf verständigt, dass die in dem Gesamtvertrag vorgesehene Plagiatssoftware zumindest vorerst nicht zum Einsatz kommt.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich bei einem Einsatz der infrage stehenden Software eine Reihe von beamten- und arbeitsrechtlichen Fragen stellen würden, und falls ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Fragen?

Die Bundesregierung sieht von einer Beantwortung von Fragen ab, die sich ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Länder stellen. Der Einsatz der in Frage stehenden Software ist im Gesamtvertrag vereinbart worden. Der Vertrag wurde zwischen den Ländern und den Rechteinhabern geschlossen; der Bund ist an diesem Vertrag nicht beteiligt. Die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Fragen fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Länder.

3. Wie bewertet die Bundesregierung unter verfassungsrechtlichen Aspekten die mögliche Nutzung einer solchen Software?

Soweit bei der Prüfung der Speichersysteme der öffentlichen Schulen durch Einsatz der Plagiatssoftware personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, bedarf es für die Zulässigkeit des damit verbundenen Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Einwilligung jedes Betroffenen oder einer gesetzlichen Erlaubnis.

4. Entsprechen die Äußerungen der Bundesministerin der Justiz zum Einsatz der genannten Software (etwa, dass die Vereinbarung zwischen Bundesländern und Rechteinhabern aus Datenschutzgründen „unmöglich“ sei und dass sie die Vereinbarung „auf die Palme“ bringe) der Haltung der Bundesregierung in dieser Frage (vgl. „Justizministerin will Schultrojaner stoppen“, Mittelbayerische Zeitung vom 6. November 2011)?

5. Ist die Bundesregierung weiterhin bestrebt, die Vereinbarung zwischen den Bundesländern und den Rechteinhabern in diesem Punkt „zurückzudrehen“ (laut Mittelbayerischer Zeitung hatte die Bundesministerin der Justiz erklärt: „Und das muss natürlich wieder zurückgedreht werden.“ Dies sei „klar“; vgl. „Justizministerin will Schultrojaner stoppen“, Mittelbayerische Zeitung vom 6. November 2011), und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung tatsächlich, um den zwischen den Bundesländern und den Rechteinhabern vereinbarten Einsatz der Software wirksam zu verhindern?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsamen beantwortet.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Bundesministerin der Justiz, dass der Schutz des geistigen Eigentums zu gewährleisten ist und dass dabei

auch die übrigen verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen zu berücksichtigen sind.

6. Liegen der Bundesregierung Zahlen oder Daten vor, wie oft in Schulen in den vergangenen Jahren gegen das Urheberrecht verstoßen wurde, und welche Rechtsstreitigkeiten in den vergangenen vier Jahren sind diesbezüglich der Bundesregierung bekannt?

Der Bundesregierung liegen weder Informationen dazu vor, wie oft in Schulen in den vergangenen Jahren gegen das Urheberrecht verstoßen wurde, noch dazu, welche Rechtsstreitigkeiten in den vergangenen vier Jahren diesbezüglich geführt wurden.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass im Rahmen der Mediennutzung in Bildungseinrichtungen besonders häufig gegen Vorgaben des Urheberrechts verstoßen wird oder teilt die Bundesregierung diese Auffassung ausdrücklich nicht?

Die Bundesregierung verfügt über keine Informationen darüber, ob im Rahmen der Mediennutzung in Bildungseinrichtungen besonders häufig gegen Vorgaben des Urheberrechts verstoßen wird.

8. Wie bewertet die Bundesregierung rechtlich die Selbstverpflichtung der Länder, „bei Bekanntwerden von Verstößen gegen die in diesem Gesamtvertrag festgelegten Vorgaben für das Vervielfältigen von urheberrechtlich geschützten Werken gegen die betreffenden staatlichen Schulleiter und Lehrkräfte disziplinarische Maßnahmen einzuleiten“?

9. Wie passt die Vorgabe zur Einleitung „disziplinarischer Maßnahmen“ zur geplanten Anonymisierung der Daten im Rahmen der Nutzung der Software?

10. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass laut Vertrag die Schulträger die von den Rechteinhabern in Auftrag gegebene Software nutzen sollen?

11. Ist es rechtlich zulässig, in dieser Form Beamte mit der Sicherung privatwirtschaftlicher Interessen zu beauftragen, und sind der Bundesregierung andere Fälle bekannt, in denen Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst zum Einsatz einer Software zur Wahrung der Rechte privater Interessen mittelbar verpflichtet wurden oder werden?

Die Fragen 8 bis 11 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, einen von den Ländern abgeschlossenen Vertrag zu bewerten. Die in Rede stehende Software wird ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Länder eingesetzt. Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Fragen fallen nicht in die Zuständigkeit des Bundes, sondern in die der Länder. Für den Bundesbereich sind keine Fälle des Einsatzes einer vergleichbaren Software bekannt.

12. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung sichergestellt werden, dass eine von privaten Einrichtungen in Auftrag gegebene Software keine Funktionen enthält, die einen auf über die vertraglich vereinbarten Konditionen hinausreichenden und damit insbesondere datenschutzrechtlich problematischen Zugriff auf Daten/Inhalte ermöglicht?

Werden beim Einsatz der Software auf Schulservern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt, unterfällt diese Verarbeitung dem Bundesdatenschutzgesetz, soweit nicht Landesdatenschutzgesetze Anwendung finden. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz des Landes kontrolliert, in dem die datenerhebende, -verarbeitende oder -nutzende Stelle ihren Sitz hat.

In technischer Hinsicht kann mittels Durchführung passgenauer Prüfschritte sowohl bei der Softwareerstellung als auch bei deren Abnahme sichergestellt werden, dass die Software keine Funktionen enthält, die einen auf über die vertraglich vereinbarten Konditionen hinausreichenden und damit insbesondere datenschutzrechtlich problematischen Zugriff auf Daten/Inhalte ermöglicht.

13. Kann nach Auffassung der Bundesregierung beim Einsatz einer Scansoftware nach den Vorgaben des Vertrages zwischen Bundesländern und Rechteinhabern wirksam ausgeschlossen werden, dass aufgrund der unterschiedlichen Netzwerkkonstellationen an Schulen und Bildungseinrichtungen nicht auch datenschutzrechtlich sensible Bereiche der Server durchsucht werden, und wie kann diese Vorgabe bei jedem Scanvorgang gegebenenfalls überprüft werden?

Es ist Aufgabe der Vertragsparteien, dafür Sorge zu tragen, dass beim Einsatz einer Plagiatssoftware die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

14. Welche schadensersatzrechtlichen Regelungen könnten durch die genannte vertragliche Vereinbarung wirksam werden; etwa wenn die Bundesländer durch die Scansoftware aufgedeckte Fälle von Urheberrechtsverletzungen nicht melden oder weiterverfolgen oder wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung an den ausgewählten Schulen kein Scanvorgang durchgeführt wird?

Bei Vorliegen von Urheberrechtsverletzungen greifen die allgemeinen urheberrechtlichen Bestimmungen, einschließlich der Bestimmungen zum Schadensersatz. Im Übrigen haben sich die Länder gemäß § 6 Absatz 4 Satz 2 des Gesamtvertrags dazu verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass jährlich mindestens 1 Prozent der öffentlichen Schulen ihre Speichersysteme durch Einsatz der im Vertrag beschriebenen Plagiatssoftware auf das Vorhandensein von im Vertrag beschriebenen Digitalisaten prüfen lässt. Bei schuldhafter Pflichtverletzung können Ansprüche auf Schadensersatz in Betracht kommen. Diese richten sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen.

15. Hält die Bundesregierung den geplanten Einsatz dieser Software für wirkungsvoll, wenn die privaten Arbeitsrechner der Lehrkräfte nicht überprüft werden, obgleich sich die Mehrzahl der Arbeitsmaterialien von Lehrerinnen und Lehrern üblicherweise auf privaten Rechnern/Datenträgern befindet?

Ob der Einsatz einer Plagiatssoftware wirkungsvoll ist, wenn die privaten Arbeitsrechner der Lehrkräfte nicht überprüft werden, ist von den Vertragsparteien zu bewerten.

16. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2011 „Handlungsfähigkeit der Schulen, Datenschutz und Schutz des geistigen Eigentums oberstes Gebot“, laut der die in der Pressemitteilung nun als „Scansoftware“ bezeichnete Software „bis auf Weiteres, jedenfalls nicht im Jahr 2012, zum Einsatz kommen“ soll (ungeachtet der missverständlichen Formulierung)?

Die Bundesregierung sieht in der Ankündigung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die in § 6 Absatz 4 des Gesamtvertrags vorgesehene Plagiatsoftware bis auf weiteres nicht einzusetzen, eine Zusage, vor dem Einsatz die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen genau zu prüfen.

17. Ist der Bundesregierung bekannt, ab wann die Software einsatzbereit sein wird, und rechnet die Bundesregierung trotz der Pressemitteilung der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2011 mit dem – späteren – Einsatz der Software?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, dass sich die Parteien des Gesamtvertrags im Rahmen des für das erste Quartal 2012 vorgesehenen Gesprächs auf ein Vorgehen einigen werden, das alle betroffenen Interessen in Ausgleich bringt.

18. Unterfällt die Anwendung einer solchen Scansoftware dem Bundesdatenschutzgesetz, welche Stelle/Person ist für die Sicherstellung des Datenschutzes bei der Anwendung dieser Software zuständig, und in welchem Verhältnis stehen diese zu den Datenschutzbeauftragten etwa der am Vertrag beteiligten Verlage oder Verwertungsgesellschaften?

Die Anwendung einer solchen Software unterfällt dem Bundesdatenschutzgesetz, sofern mit ihrer Hilfe personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und soweit nicht Landesdatenschutzgesetze Anwendung finden. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften wird von dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz des Landes kontrolliert, in dem die datenerhebende, -verarbeitende oder -nutzende Stelle ihren Sitz hat. Soweit nach dem Verhältnis zwischen den Landesdatenschutzbeauftragten bzw. den Aufsichtsbehörden und den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 4f des Bundestatenschutzgesetzes) etwa der am Vertrag beteiligten Verlage oder Verwertungsgesellschaften gefragt wird, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Landesdatenschutzbeauftragten und den Aufsichtsbehörden um Landesbehörden handelt. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte ist dagegen unmittelbar dem Leiter des Betriebes unterstellt. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte kann sich mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen an die für die Datenschutzkontrolle zuständige Behörde wenden.

19. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, dass die Debatte über den „Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG“ zeigt, dass in Deutschland im Rahmen des nächsten Korbes zur Reform des Urheberrechts Fragen von Bildung und Forschung prioritär diskutiert werden sollten, und falls nein, warum nicht?

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sowohl im Rahmen des Konsultationspapiers „Prüfung weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarfs im Bereich des Urheberrechts“ des Bundesministeriums der Justiz als auch im Rah-

men der Anhörungen zur Vorbereitung des Dritten Korbs der Urheberrechtsreform Fragen behandelt wurden, die insbesondere die Belange von Bildung und Forschung betreffen.

20. Welche Kooperationen mit den Bundesländern erachtet die Bundesregierung als wünschenswert und zielführend, um das Bewusstsein für die Grenzen der Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material im Bildungssektor zu stärken, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung diesbezüglich seit 2009 bereits auf den Weg gebracht?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass in den Ländern ein Bewusstsein für die Grenzen der Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material im Bildungssektor vorhanden ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333